

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Frau Elisabeth Buchmann, Energieagentur Ebersberg-München

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

- | TOP | Thema |
|------|--|
| 1. | Genehmigung der Niederschrift vom 26.10.2020 |
| 2. | Schaffung einer Stelle für einen Klimaschutzmanager |
| 3. | Trinkwasserversorgung Finsing; Kalkulation des Wasserpreises und der Grundgebühr für die Jahre 2021 bis 2024 |
| 4. | Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finsing |
| 5. | 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Abwägung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss |
| 6. | Beschilderung der öffentlichen Stellplätze in der Ortsmitte entlang der Seestraße |
| 7. | Antrag der AfD: Trennscheiben und Aussetzen der Maskenpflicht für alle Schüler der Finsinger Schule |
| 8. | Gestattungen nach § 12 GastG |
| 9. | Anfragen, Wünsche und Informationen |
| 9.1. | Klage gegen die Herausnahme von Flächen aus festgesetzten Landschaftsschutzgebieten |
| 9.2. | Tischvorlage |
| 9.3. | Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 |
| 9.4. | Sitzungsunterlagen |
| 9.5. | Einrichtung eines Naturkindergartens |
| 9.6. | Bericht des Prüfungsverbandes über das gKu VE München-Ost |

- 9.7. Verlegung von Glasfaserkabeln in privatem Grund
- 9.8. Parkengpässe im Baugebiet Ziegler-Lärchenweg
- 9.9. Lichtverschmutzung im Neuchinger Gewerbegebiet
- 9.10. Weiterführung des Geh- und Radwegs Richtung Markt Schwaben

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 26.10.2020**

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. **Schaffung einer Stelle für einen Klimaschutzmanager**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kressirer Frau Elisabeth Buchmann. Sie ist eine Bürgerin der Gemeinde Finsing und arbeitet seit ihrem Studienabschluss in Erneuerbare Energien bei der Energieagentur Ebersberg-München als Klimaschutzmanagerin.

GR Faschinger erläutert kurz den Antrag auf Einstellung eines Klimaschutzmanagers. Der Klimawandel ist ein brisantes Thema. Seiner Meinung nach wäre es schön, wenn die Gemeinde Finsing hierzu vorweggeht. In erster Linie geht es um eine Entlastung des Personals in der Verwaltung. Es steht außer Frage, dass der Klimaschutzmanager etwas kosten wird. Eine 100 %-ige Förderung ist in der Gemeinde Finsing aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Aber es besteht die Möglichkeit eine 40 %-ige Förderung für 3 Jahre zu erhalten.

Frau Buchmann teilt mit, dass ein/eine Klimaschutzmanager/in in der Gemeinde Finsing sowohl zeitliche Kapazitäten als auch fachliche Kompetenzen für anstehende Klimaschutzmaßnahmen schaffen würde. Wenn sich das Klima so entwickelt, wie es prognostiziert wird, erhöht sich die Temperatur der Welt bis 2100 um 3,2 °C. Hierdurch besteht ein hohes Risiko einen unaufhaltsamen Teufelskreis der Erderhitzung auszulösen. Die Folgen wären Hungersnöte und Dürren die zu Chaos und Krieg führen. Ziel wäre die Klimaerwärmung soweit zu verlangsamen, dass man nicht in diesen Teufelskreis gelangt. Selbst wenn dies gelingt, ist eine Klimaerwärmung um 1,8 °C prognostiziert, was für Finsing in 2080 ein Klima bedeutet, wie es heute im ostafrikanischen Rutana in Burundi herrscht. Im Bayerischen Klimaschutzgesetz ist als Ziel festgelegt, dass bis 2030 das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken soll. Im Landkreis Erding liegt der Wert aktuell bei 11,4 t CO₂-Äquivalent/Einwohner. Als Vorbildfunktion soll bis 2030 die unmittelbare Staatsverwaltung klimaneutral sein. Den Gemeinden wird empfohlen ebenfalls eine Vorbildfunktion einzunehmen und die Ziele aus dem Bayerischen Klimaschutzgesetz zu verfolgen.

Die Aufgaben eines Klimaschutzmanagers sind sehr vielfältig. Beispielsweise ist er oder sie für die Umsetzung von Maßnahmen aus der interkommunalen Verkehrsplanung, für PV-Anlagen auf öffentlichen Liegenschaften, für die Beachtung energetischer Belange in der Bauleitplanung oder für die schrittweise Gebäudesanierung zuständig. Es gibt auch sehr viele anstehende Aufgaben, die den Haushalt nicht belasten, weil sie rentabel sind oder ihn nur minimal belasten, weil es sich beispielsweise um Öffentlichkeitsarbeit handelt. Die Aufgaben des Klimaschutzmanagers sind schon jetzt in der Verwaltung vorhanden. Es kann vorkommen, dass er Optimierungsbedarf bei Heizsystemen feststellt, welche Geld sparen. Der Klimaschutzmanager ist aber kein Energieberater. Seine Aufgaben beziehen sich normalerweise überwiegend auf die eigenen Liegenschaften. Wenn verstärkt auch Bürgerberatung durchgeführt werden soll, kann der Gemeinderat dies allerdings ebenso als seine Aufgabe priorisieren.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich den Klimaschutzmanager mit anderen Gemeinden zu teilen. Hier bieten sich Nachbargemeinden oder die Gemeinden aus dem gemeinsamen Klimaschutzkonzept an.

Die Gemeinde Finsing hat 2013 bereits ein Klimaschutzkonzept und 2016 einen Energienutzungsplan erstellt. Leider kam es damals nicht zu einer Einstellung eines Klimaschutzmanagers, sodass die Maßnahmen kaum umgesetzt wurden.

Über den herkömmlichen Weg kann die Gemeinde Finsing nicht mehr von den Fördermöglichkeiten für einen Klimaschutzmanager profitieren. Das vorhandene Klimaschutzkonzept und der Energienutzungsplan bringen die Gemeinde Finsing in eine

Übergangsregelung, nach der ein Anschlussvorhaben durchgeführt werden müsste. Hierzu ist das Klimaschutzkonzept oder der digitale Energienutzungsplan zu aktualisieren. Auf Grundlage des aktualisierten Klimaschutzkonzeptes oder des Energienutzungsplanes kann dann ein Klimaschutzmanager für die Umsetzung eingestellt werden. Die Förderung für diese Stelle beträgt 40 % für 3 Jahre.

Frau Buchmann erläutert die Kostenschätzung sowohl für eine Vollzeit- als auch für eine Teilzeitstelle. Die Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes kostet ca. 900 € und wird nicht gefördert. Je nach Eingruppierung betragen die jährlichen Personalkosten in Vollzeit 43.000 € oder in Teilzeit 21.500 €. Nach Abzug der 40% Förderung landet man pro Jahr bei einer Vollzeitkraft bei 25.800 € und bei einer Teilzeitkraft bei 12.900 €.

Frau Buchmann erläutert ergänzend, dass der Klimaschutz in der Verwaltung auch anderweitig verankert werden kann. Möglich wäre, die Verantwortlichkeit einer bestimmten Verwaltungskraft zuzuteilen und eine Weiterbildung zum/zur kommunalen Energiewirt/in zu veranlassen. Zudem kann ein Managementsystem eingeführt werden. Die Weiterbildung dauert ca. 2 Jahre. Die Seminarkosten sind förderfähig, allerdings nicht die Personalkosten.

Nach dem Vortrag von Frau Buchmann entsteht eine kontroverse Diskussion. Einige Gemeinderatsmitglieder mahnen, dass die Haushaltslage der Schaffung einer Stelle für den Klimaschutzmanager momentan entgegensteht. Es wird dagegehalten, dass es sich nicht um eine Luxusausgabe handelt, sondern der Klimaschutz eine gesellschaftliche Aufgabe darstellt. Sich einen Klimaschutzmanager mit anderen Gemeinden zu teilen wird nicht favorisiert, ist für einige Mitglieder aber vorstellbar. Wichtig ist, welche Person Klimaschutzmanager in Finsing werden würde. Die Stelle könnte im Stellenplan aufgenommen und im nächsten Jahr ausgeschrieben werden. Wenn sich keine geeignete Person bewirbt, kann der Gemeinderat immer noch ablehnen. Es sollte nicht auf Biegen und Brechen ein Klimaschutzmanager eingestellt werden.

Bürgermeister Kressirer ist der Meinung, dass die Gemeinde Finsing schon sehr viel zum Klimaschutz gemacht hat. Bei allen Bauvorhaben und Projekten werden energetische Belange betrachtet und wo möglich und sinnvoll umgesetzt. Die Gemeinde Finsing wird seit vielen Jahren von guten Fachplanungsbüros beraten. Es wäre nicht gut, wenn die Gemeinde nach außen suggeriert, dass ein Klimaschutzmanager vorhanden ist, aber dieser wegen mangelnder finanzieller Mittel nicht viel realisieren kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann es sich grundsätzlich vorstellen, einen Klimaschutzmanager einzustellen.

Anwesend 17 : Ja 9 : Nein 8

Beschluss:

Der Gemeinderat kann es sich vorstellen, einen Klimaschutzmanager in Vollzeit einzustellen.

Anwesend 17 : Ja 6 : Nein 11

Dieser Beschluss findet keine mehrheitliche Zustimmung und ist deshalb abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann es sich vorstellen, einen Klimaschutzmanager in Teilzeit (halbe Vollzeitstelle) einzustellen.

Anwesend 17 : Ja 9 : Nein 8

3. Trinkwasserversorgung Finsing; Kalkulation des Wasserpreises und der Grundgebühr für die Jahre 2021 bis 2024

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Wasserpreis der Trinkwasserversorgung Finsing, die die Ortsteile Finsing, Finsingerau und Neufinsing versorgt, seit 01. Januar 2017 bei 1,00 €/m³ zuzüglich Mehrwertsteuer liegt. Alle 4 Jahre ist die Verbrauchsgebühr neu zu kalkulieren.

Die Verwaltung hat mit Hilfe eines Kalkulationsprogramms die Wassergebühren für die nächsten Jahre kalkuliert. Bis 2024 kann die Wassergebühr bei 1,00 €/m³ und die Grundgebühr wie bisher nach Zählergröße Dauerdurchfluss (Q3) bleiben:

4 m ³ /h = 40,40 €/Jahr,	10 m ³ /h = 101,00 €/Jahr,	16 m ³ /h = 161,60 €/Jahr,
25 m ³ /h = 252,50 €/Jahr,	40 m ³ /h = 404,00 €/Jahr,	63 m ³ /h = 636,30 €/Jahr.

GL Fryba informiert den Gemeinderat über die einzelnen Werte, die bei der Kalkulation angesetzt werden. Die Gebührenkalkulation für eine Wasserversorgung bezieht sich immer auf die vergangenen vier Jahre und die zukünftigen vier Jahre. Die Verluste oder die Gewinne der letzten vier Jahre sind in der vierjährigen Zukunftsperiode auszugleichen. Für die vergangenen vier Jahre wurde eine Überdeckung in Höhe von 144.987,00 € ermittelt. Dies bedeutet, dass jährlich ein Gewinnanteil in Höhe von 36.247,00 € anzusetzen ist.

In die Gebührenberechnung fließen ein

- die Aufwendungen für die Wasserversorgung,
- die Erträge,
- die Einnahmen aus Verbrauchsgebühren,
- das Anlagevermögen,
- die Investitionen,
- die Abschreibung und die Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei den Zukunftsinvestitionen hat die Verwaltung einkalkuliert

- eine neue Leitung, die unter dem Mittleren-Isar-Kanal verlegt werden muss, um den Brandschutz in der Seestraße sicher zu stellen,
- neue Leitungen im Rahmen der Dorferneuerung Finsing und
- den Neubau eines Hochbehälters.

Diese Investitionen werden voraussichtlich dazu führen, dass die Wassergebühren in der nächsten Kalkulationsperiode von 2025 – 2028 steigen.

Ein Wasserversorger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Einnahmen über die verbrauchsabhängige Gebühr pro m³ Wasser und eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zu verteilen. Wichtig ist, dass eine verbrauchsabhängige Gebühr überwiegt und mindestens 60 % der Einnahmen über die verkaufte Wassermenge abgerechnet werden. Bei der Grundgebühr kann zwischen 0 % und 40 % der Einnahmen frei entschieden werden. Die Verwaltung hat in ihrer Berechnung einen Anteil von 18 % der Gesamtkosten auf die Grundgebühr umgelegt.

Im Anschluss an die Vorstellung der Kalkulation werden die vom Gemeinderat vorgebrachten Anfragen beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2021 bis 2024 zu. Eine Änderung des Wasserpreises und der Grundgebühr erfolgt nicht.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

4. Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finsing

Bürgermeister Kressirer erläutert die Änderungen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finsing.

Den Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf der Satzung mit der Sitzungseinladung zugestellt. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird empfohlen, die gesamte Satzung neu zu erlassen.

Die Verwaltung hat alle Fahrzeuge neu kalkuliert. Das Kalkulationsergebnis wurde bereits mit den Feuerwehrkommandanten besprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh zu erlassen. Die Satzung soll eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juni 2019 außer Kraft. Die Satzung samt Anlage wird Bestandteil des Protokolls und ist dem Protokoll als Anhang beizufügen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Abwägung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 19.10.2015 und 07.11.2016 die Aufstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 wurde den Einwendungen des Landratsamtes Erding, Sachgebiet 41-2; Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung nachgekommen und das Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ vom beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung auf das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB umgestellt. Die durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wird als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB behandelt. Das gegenständliche Verfahren wurde aufgetrennt. Die Teilbereiche A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“ sind aus dem Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ entfallen und

werden in einem separaten Verfahren (5. Änderung) aufgestellt. In der Zeit vom 29.05.2020 bis 30.06.2020 erfolgte die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahmen werden erläutert.

Beteiligte Stellen und eingegangene Stellungnahmen

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding		19.06.2020	Hinweise
1a	Amt für ländliche Entwicklung			keine
2	Bayer. Bauernverband – Geschäftsstelle Erding- Freising		18.06.2020	Hinweise
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Referat B Q			keine
4	Bayernets GmbH		29.05.2020	keine Einwendungen
5	Bayernwerk Netz GmbH		25.07.2020	Hinweise
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding			keine
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21		30.06.2020	Hinweise
8	E.ON Netz GmbH			keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH			keine
10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding			keine
11	Gemeinde Aschheim		08.07.2020	keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning		25.06.2020	keine Einwendungen
13	Gemeinde Moosinning			keine Einwendungen
14	Gemeinde Pliening			keine
15	gKu VE München-Ost		29.06.2020	Hinweise
16	Handwerkskammer für München und Oberbayern		25.06.2020	keine Einwendungen
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale			keine
18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern			keine
19	Kreisbrandinspektion – Andreas Pröschkowitz		03.07.2020	Hinweise und Empfehlungen
20	Kreishandwerkerschaft Erding			keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair			keine
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.			keine
23a	Landratsamt Erding	Fachbereich 41 Bauen, Planungsrecht, Denkmalschutz		keine Einwendungen
23b	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-1 Untere Naturschutzbehörde	12.06.2020	Hinweise
23c	Landratsamt Erding	SG 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde		Hinweise

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
23d	Landratsamt Erding	Fachbereich 13 Abfallwirtschaft		keine
23e	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Wasserrecht		keine
23f	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Bodenschutz		keine
24	Marktgemeinde Markt Schwaben			keine Einwendungen
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund			keine
26	OMV Deutschland GmbH			keine
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München			keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810			keine
29	Regionaler Planungsverband München			keine
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding			keine
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS			keine
32	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau			keine
33	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau			keine
34	TenneT TSO GmbH		07.07.2020	Einwendungen
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding			keine
36	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching			keine Einwendungen
37	Wasserwirtschaftsamt München		19.06.2020	Anregungen
38	Wasserzweckverband Moosrain			keine

A. Träger, die keine Stellungnahmen oder nur Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweise abgegeben haben

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
1a	Amt für ländliche Entwicklung			keine
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Referat B Q			keine
4	Bayernets GmbH		29.05.2020	keine Einwendungen
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding			keine
8	E.ON Netz GmbH			keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH			keine
10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding			keine
11	Gemeinde Aschheim		08.07.2020	keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning		25.06.2020	keine Einwendungen
13	Gemeinde Moosinning		29.05.2020	keine Einwendungen

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
14	Gemeinde Pliening			keine
16	Handwerkskammer für München und Oberbayern		25.06.2020	keine Einwendungen
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale			keine
18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern			keine
20	Kreishandwerkerschaft Erding			keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair			keine
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.			keine
23a	Landratsamt Erding	Fachbereich 41 Bauen, Planungsrecht, Denkmalschutz	28.06.2020	keine Einwendungen
23d	Landratsamt Erding	Fachbereich 13 Abfallwirtschaft		keine
23e	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Wasserrecht		keine
23f	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Bodenschutz		keine
24	Marktgemeinde Markt Schwaben		24.06.2020	keine Einwendungen
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund			keine
26	OMV Deutschland GmbH			keine
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München			keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810			keine
29	Regionaler Planungsverband München			keine
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding			keine
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS			keine
32	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau			keine
33	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau			keine
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding			keine
36	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching		08.06.2020	keine Einwendungen
38	Wasserzweckverband Moosrain			keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Finsing nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

B. Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweisen:**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding**

Schreiben vom 19.06.2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding weist darauf hin, dass die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Erreichbarkeit auch weiterhin gewährleistet sein müssen. Die Duldung von Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen) sind unter Punkt D. 7. bereits Gegenstand des Bebauungsplans.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

2. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding - Freising

Schreiben vom 18.06.2020

Auch der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Immissionen verursacht – auch an Sonn- und Feiertagen oder in Ausnahmefällen sogar nachts. Die Landwirte dürfen durch das geplante Hotel keine Beschränkungen erfahren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Duldung von Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen) sind unter Punkt D. 7. bereits Gegenstand des Bebauungsplans.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

5. Bayernwerk Netz GmbH

Schreiben vom 25.06.2020

Die Bayernwerk Netz GmbH verweist auf ihr Schreiben vom 27.02.2017 (Aktenzeichen BAGE-DNLL Di ID 18626) zur 4. Änderung des Bebauungsplans und darauf, dass die dort getroffenen Erläuterungen auch im Verfahren für die 5. Änderung Gültigkeit behalten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzonen der von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Leitungen zur Stellungnahme vorzulegen sind. Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Mit Schreiben vom 27.02.2020 hat die Bayernwerk AG mitgeteilt, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

110-kV-Freileitungen

Das Planungsgebiet wird von den 110-kV-Leitung Neufinsing – Ebersberg, Ltg.Nr. J200, Mast Nr. A2 – A2a und 110-kV-Leitung Neufinsing – Vaterstetten, Ltg.Nr. J293, Mast Nr. A2 – A3 überspannt. Die Schutzzone der Leitungen beträgt jeweils 22,50 m beiderseits der Leitungssachse. Für die genaue Lage der Maste wurde der Stellungnahme ein Lageplan mit den Gauß-Krüger Koordinaten der Maststandorte beigelegt.

Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste usw.

Die maximale Aufwuchshöhe der Bepflanzung ist in den Festsetzungen durch Text, Punkt 3.7, bereits festgelegt. Abgrabungen im Bereich von 10 m zu den Mastfundamenten sind nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG zulässig. Bei den Baumaßnahmen im Bereich der Maste dürfen die Mast-Erdungsanlagen weder beschädigt noch selbständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG durchgeführt werden. Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird, unter Hinweis auf das Sicherheitsmerkblatt, ausdrücklich aufmerksam gemacht. Von den Leiterseilen bzw. vom Mast ist ggf. mit Eis- und Schneeabwurf sowie Verschmutzung durch Vogelkot zu rechnen. Sowohl für direkte als auch indirekte Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt hier vor allem für den geplanten Parkplatz östlich des künftigen Hotels.

Fernmeldekabel

In der Straße „Am Steinfeld“ und im Kastanienweg verläuft das Fernmeldekabel Nr. EC002201-01. Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen. Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sein, bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Kabels erforderlich werden, wird darum gebeten, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit dem Service Kommunikationstechnik Oberbayern Nord der Bayernwerk AG Kontakt aufzunehmen.

Mittel- und Niederspannungsanlagen

Die Stromversorgung durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG erfolgt teilweise aus der bestehenden Trafostation 19210 Buchenweg. Zur Versorgung des ausgewiesenen Gebietes ist die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation notwendig. Die benötigte Fläche beträgt ca. 17,5 m² (3,50 x 5,00 m) inkl. der Bedienfläche, wobei die Zufahrt mit einer LKW jederzeit gewährleistet sein muss.

Der Bereich, der von technischer Sicht aus günstigster Standort der Trafostation, wurde in einem Plan farblich eingetragen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu beachten. Der Bebauungsplanentwurf wird um den Hinweis ergänzt, dass Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art, innerhalb der Schutzonen der 110-kV-Leitungen, sowie Abgrabungen im Bereich von 10 m zu den Mastfundamenten im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Ausführung mit der Bayernwerk AG abzustimmen sind. Von Seiten der Gemeinde Finsing bestehen gegen den geplanten Standort der neuen Trafostation keine Einwendungen. Allerdings erfordert der Standort einer Genehmigung des privaten Grundstückseigentümers.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 30.06.2020

Die Deutsche Telekom Technik GmbH nimmt zur Planung wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (Bestandsplan als Anlage). Alle Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Bauausführung diese Linien nicht verändert oder beschädigt werden dürfen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, der Unterhalt und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung von den Beteiligten zu beachten.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

15. gKu VE München-Ost

Schreiben vom 29.06.2020

VE MO hat keine Einwände. Die Schmutzwasserversorgung ist gesichert.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Sofern die bestehenden Grundstücke geteilt werden, können sich die Grundstückseigentümer auf Antrag die Angaben zu den Anschlussstellen holen. Die Angaben sind in der Technischen Verwaltung auf der Kläranlage Neufinsing verfügbar und müssen rechtzeitig eingereicht werden, um eine termingerechte Herstellung von Anschlüssen gewährleisten zu können. Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen, müssen privat erschlossen werden.

Sofern bestehende Grundstücke durch An- und Umbauten erweitert werden, sollten sich die Grundstückseigentümer vorher über die Lage vorhandener Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen informieren, um zum einen Beschädigungen dieser zu vermeiden und zum anderen rechtzeitig festzustellen, ob ihr Bauvorhaben mit vorhandenen Tiefbausparten kollidiert und wie dies ggf. gelöst werden kann.

VE MO betreibt ein Trennsystem ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

19. Landratsamt Erding, Kreisbrandinspektion

Schreiben vom 03.07.2020

Die Kreisbrandinspektion gibt folgende fachliche Informationen und Empfehlungen:

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 BayFwG – folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Baugebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 BauGB. Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser

durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I), Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 (Az.: ID-2211.50-162).

Für das Sondergebiet „SO“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Hierzu muss sich die weitere Planung an den erforderlichen Flächen für die Feuerwehr orientieren und ist daher mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.

3. Ein Feuerwehreinsatz muss unter Beachtung der DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ erfolgen können. Bei Bauvorhaben sind daher die erforderlichen äußeren Abstände unter Beachtung der Normenreihe zu prüfen.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Baugenehmigung und –ausführung zu berücksichtigen. Bei einer Messung der Hydranten in einem maximalen Abstand von 80 – 120 m wurde am 24.11.2020 festgestellt, dass der Grundbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden grundsätzlich gewährleistet werden kann. Somit kann die notwendige Löschwasserversorgung im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ im Regelfall sichergestellt werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist für die Errichtung des Hotels ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

23b. Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 12.06.2020

Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt grundsätzliches Einverständnis mit der 5. Änderung des Bebauungsplans aus naturschutzfachlicher Sicht und gibt folgende fachliche Informationen und Hinweise:

Für das Vorhaben müssen mehrere Sträucher und Bäume gerodet werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die notwendigen Gehölbeseitigungen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen. Vor Beginn der Maßnahme sind die Gehölze auf vorhandene Höhlungen zu untersuchen. Sollten Habitate vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zeitlichen Vorgaben zur Gehölbeseitigung sind bereits durch Text festgesetzt (3.10) und müssen bei der Bauausführung beachtet werden.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

23c. Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 10.06.2020

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat keine Bedenken und Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einstufung als MI an den schutzbedürftigen Nutzungen im Bebauungsplangebiet (z. B. Betriebsleiterwohnungen, Hotelzimmer und Büros) bezüglich Gewerbelärm die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 60 und nachts 45 dB(A) gelten. Im Rahmen der unter Nr. 5.2 zitierten Untersuchung der Geräuschemissionen (Koronaentladungen) ergeben sich die Überschreitungen und die festgesetzten Einschränkungen im Bereich des Hotels bei regnerischem Wetter. Die angegebenen Immissionen bei Starkregen können nach den vorgelegten Daten des DWD (Messstelle am Kraftwerk mit Ergebnissen von 2006-2019) aus fachlicher Sicht als seltenes Ereignis gewertet werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

34. TenneT TSO GmbH

Schreiben vom 07.07.2020

Die TenneT TSO GmbH nimmt nach gewährter Fristverlängerung zur Planung wie folgt Stellung:

Die TenneT TSO GmbH erhebt Einwendungen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“, da das Unternehmen in abwägungserheblichen Belangen betroffen ist, sowie als Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan berührt wird.

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden auch TenneT genannt) mit Sitz in Bayreuth ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa. TenneT ist einer der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Gemäß § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat TenneT als Betreiber eines Übertragungsnetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren sowie zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Aufgabe von TenneT umfassen somit u. a. den Betrieb, die Instandhaltung und die weitere Entwicklung des Stromübertragungsnetzes der Spannungsebenen 220 Kilovolt (kV) und 380 kV in großen Teilen Deutschlands.

Wie sich aus dem Entwurf der Begründung zur Bebauungsplanänderung vom 28.02.2020 zutreffend ergibt, wird der Planbereich u. a. von der Leitung Nr. J502 der TenneT überspannt. Die Errichtung und der Betrieb der Leitung wurde von der Isar-Amperwerke Aktiengesellschaft, Rechtsvorgängerin der TenneT, ordnungsgemäß mit Schreiben vom 07.02.1968 gem. § 4 EnWG in der damals gültigen Fassung dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zunächst als 220/380-kV- Zweifachleitung sowie schließlich mittels Änderungsanzeige vom 14.02.1972 als 220/380-kV-Vierfachleitung angezeigt und von diesem mit Bescheid vom 20.04.1972 nicht beanstandet. Ein diesbezügliches Raumordnungsverfahren wurde ebenfalls mit Antrag vom 06.07.1972 von der Regierung von Oberbayern beantragt und durchgeführt.

Die derzeit noch mit einer Spannung von 220 kV betriebene Leitung hat ihren Endausbauzustand noch nicht erreicht. Bereits in den o. a. Verfahren war eine künftige Umstellung auf 380 kV gegenständlich, was nicht zuletzt auch durch die ausdrückliche Bezeichnung „220/380-kV-Vierfachleitung“ vom Bayerischen Staatsministerium bestätigt wurde. Mithin sind die Leitungsgestänge der Bestandsleitung bereits auf 380 kV ausgelegt. In Erfüllung ihrer oben genannten Verpflichtungen als Übertragungsnetzbetreiber und aufgrund des massiven Photovoltaik-Zubaus sowie der Notwendigkeit Großverbraucher in der Region zu versorgen, beabsichtigt TenneT mittelfristig diese Umrüstung der Leitung auf 380 kV. Bei Höchstspannungsfreileitungen ist typischerweise für die Spannungsniveaus 220 kV und 380 kV mit u. U. hohen Geräuschereignissen zu rechnen, wobei neben den typischen Parametern der Freileitung insbesondere die Witterungseinflüsse von entscheidender Bedeutung für die Geräuschestehung sind.

So weist auch der Entwurf zur Begründung zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans zutreffend auf die von der Leitung ausgehenden Geräuschimmissionen hin, die bei bestimmten Witterungsbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit, z. B. bei Regen, Schnee, Nebel, Raureif, etc.) insbesondere durch sogenannte Koronaentladungen an den künftigen Immissionsorten im Plangebiet zu einer deutlichen Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm führen können.

Laut Bericht Nr. M148611/01 der Müller-BBM-GmbH, auf welchen der Entwurf der Begründung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung verweist, überschreiten die künftig von der Leitung ausgehenden Geräuschimmissionen die Richtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten im Plangebiet mitunter deutlich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen dabei nach dem Planentwurf mittels entsprechender Festsetzungen durch passive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. nicht zu öffnende Fenster, sichergestellt werden. Nach unserer Auffassung wird das Problem der an die Leitung heranrückenden Bebauung dadurch jedoch nicht gelöst und eine Konfliktlage vorprogrammiert.

Die Ungeeignetheit dieser Lösung zur Bewältigung der Konfliktlage rührt daher, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Außenwerte sind. Nach Anhang 1.3. TA Lärm ist maßgeblicher Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Raumes. Bei unbebauten Flächen ist maßgeblicher Immissionsort der am stärksten betroffene Rand der Fläche, an welchem nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Die Frage, ob von der Stromleitung schädliche Umwelteinwirkungen für die Bewohner der künftigen Hotelanlage bzw. der Personalwohnungen ausgehen, wird also nach Maßgabe der Immissionen vor den Gebäuden beurteilt. Passive Lärmschutzmaßnahmen als Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen sieht die TA Lärm nicht vor. Nach Nr. 6.1.TA Lärm und Anhang A 1.3.TA Lärm sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit außerhalb der betroffenen Gebäude gelegene Immissionsorte maßgeblich. Sie können durch passive Schallschutzmaßnahmen nicht beeinflusst werden (vgl. dazu auch BVerwG, U. v. 29.11.2012 – 4 C 8/11, Rn. 20ff.). Folge davon ist, dass der Bebauungsplan die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Mithin sichert die TA Lärm für Wohnnutzungen einen Mindestwohnkomfort, der darin besteht, Fenster trotz der vorhandenen Lärmquellen öffnen zu können und eine natürliche Belüftung sowie einen erweiterten Sichtkontakt nach außen zu ermöglichen, ohne dass die Kommunikationssituation im Inneren oder das Ruhebedürfnis und der Schlaf nachhaltig gestört werden können. Dieser „Mindestwohnkomfort“ wird den Bewohnern der Personalwohnungen bzw. den Hotelgästen des künftigen Plangebiets nicht zuteil, da die Fenster geschlossen bleiben müssten.

Zum anderen hat die Tatsache, dass die TA Lärm Außen –Immissionsrichtwerte regelt, gravierende Auswirkungen für den weiteren Betrieb der Hochspannungsfreileitung. Mögliche Abwehransprüche der künftigen Bewohner des Gebiets richten sich nach einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, die dann ebenfalls außen gemessen werden. Dadurch werden unsere Interessen am Betrieb der Höchstspannungsfreileitung nachhaltig und gravierend beeinträchtigt. Darüber hinaus verstößt die Bauleitplanung gegen das öffentliche Interesse der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Zusammengefasst erfüllt die beabsichtigte Bebauungsplanänderung unseres Erachtens nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchst. C) des Baugesetzbuchs (BauGB). Ferner wird die Planung dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Abwägung (§§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB) nicht gerecht.

Wir bitten Sie daher, auf die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebiets Hotelanlage an dieser Stelle zu verzichten und **widersprechen den Planungen hiermit ausdrücklich**.

Auf die energiewirtschaftlichen Folgen als zu berücksichtigender öffentlicher Belang dürfen wir hinweisen. Auch wäre es unzulässig, die Lösung eines durch die Bauleitplanung eröffneten Konflikts einem anderen Fachplanungsverfahren zu überlassen, zumal äußerst zweifelhaft ist, ob eine Konfliktlösung in einem nachfolgenden Verfahren wegen der eindeutigen und verbindlichen Regelungen der TA Lärm überhaupt möglich wäre.

Wir danken für die Beteiligung an dieser Bauleitplanung und bitten um Mitteilung des Ergebnisses Ihrer Abwägung.

Beschluss:

Die Bedenken der TenneT TSO GmbH können im Grundsatz nachvollzogen werden. Entsprechend der Berechnungsergebnisse der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M148611/01) kann für das Hotel im Teilbereich des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden, dass die nächtlichen Orientierungswerte, sowohl eines Misch- als auch eines Gewerbegebietes, bei

entsprechend ungünstigen Witterungsbedingungen aufgrund von Geräuschmissionen durch Koronaentladungen überschritten werden. Dies betrifft insbesondere die Ostfassade, deren Lage bis zu ca. 25 m Abstand zur Trassenachse heranragt, tendenziell jedoch auch die Nord- und Südfassade. Die Überschreitung der Orientierungswerte kann zur Folge haben, dass die Betroffenen des geplanten Hotels in letzter Konsequenz die Einschränkung des Betriebes der Hochspannungsleitung fordern könnten. Damit die TenneT TSO GmbH in dem Betrieb der Hochspannungsleitung nicht eingeschränkt wird, wurde die textliche Festsetzung Nr. 5.2 im Bebauungsplanentwurf ergänzt. Gemäß dieser Festsetzung sind an denjenigen Fassaden, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete möglich erscheinen, öffentbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen nur zulässig, wenn entsprechende schallschützende Vorbauten die Einhaltung des Richtwertes im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster sicherstellen. Andernfalls müssen die Fenster von schutzbedürftigen Räumen als nicht öffentbare bzw. nur zu Reinigungszwecken öffentbare Fenster ausgeführt werden. Dadurch entstehen an den betroffenen Fassaden keine Immissionsorte im Sinne der TA-Lärm und somit gibt es keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Durch die Festsetzung der soeben erläuterten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Betriebseinschränkung der Hochspannungsleitung kommen wird. Die textliche Festsetzung Nr. 5.2 wird nochmal konkretisiert. Der konkrete Richtwert, welcher eingehalten werden muss, wird in die Festsetzung aufgenommen. Des Weiteren wird die Festsetzung durch Text Nr. 5.2 dahingehend ergänzt, dass durch Lüftungsanlagen eine ausreichende Belüftung der Räume sichergestellt werden muss, wenn diese nur mit nicht öffentbaren Fenstern ausgeführt werden dürfen.

Die Berechnung der elektromagnetischen Felder und die Beurteilung gemäß 26. BImSchV Bericht Nr. M137134/01 vom 08.04.2019 und die Ermittlung der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erwartenden Geräuschmissionen durch Koronaentladungen Bericht Nr. M148611/01 vom 10.05.2019 der Müller –BBM GmbH sind Grundlage und Teil des Bebauungsplans und können bei der Gemeinde Finsing eingesehen werden.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

37. Wasserwirtschaftsamt München

Schreiben vom 19.06.2020

Das Wasserwirtschaftsamt München nimmt folgendermaßen Stellung:

Niederschlagswasserbeseitigung

Die im Bebauungsplan vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers wird ausdrücklich begrüßt. Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Flächen- und Muldenversickerung ist als vorrangige Lösung zu verwenden, weshalb der notwendige Flächenbedarf bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Der BBP soll dahingehend ergänzt werden. Eine Versickerung über Sickerschächte wie in Nr. E2 ausgeführt, ist nach unserer Beurteilung im hiesigen Geltungsbereich unzulässig. Rigolen wären nur zulässig, wenn eine flächige Versickerung nachweislich nicht möglich ist.

Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im wassersensiblen Bereich. Das Planungsgebiet ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Entsprechend den uns vorliegenden Informationen liegt der Grundwasserspiegel im Planungsgebiet bei ca. 490 m ü NN. Dieser steigt aber bei starken Regenfällen um 1-2 m an. In den Unterlagen zum Bebauungsplan ist die Grundwassersituation zu beschreiben und durch ein Fachgutachten für das konkrete Planungsgebiet zu ermitteln. Sollten Keller geplant werden, sind diese wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Sind Maßnahmen geplant, die in das

Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt München hat mit Stellungnahme vom 06.03.2017 nachfolgenden Hinweis zur Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme E. 2. des Bebauungsplanentwurfs abgegeben:

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden. Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben. Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten. Soll von den TRENGW abgewichen werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.

Der Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes wurde in der Form im Bebauungsplanentwurf (E. 2.) ergänzt. Die Festsetzung des notwendigen Flächenbedarfs für eine Flächen- und Muldenversickerung ist auf Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht möglich, da es hierfür einer ausgearbeiteten Freiflächenplanung bedarf. Diese wird erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erstellt. Eine Festsetzung des Flächenbedarfs für die Flächen- und Muldenversickerung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom Wasserwirtschaftsamt nicht gefordert. Der Hinweis über die Möglichkeit von Sickerschächten wurde auf Grund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 06.03.2017 im Bebauungsplan aufgenommen. Auf Grund der aktuellen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird der Passus über die Sickerschächte aus dem Bebauungsplanentwurf (E. 2.) ersatzlos entfernt. Ein Fachgutachten über die Grundwassersituation wurde auf Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht erstellt. Dies wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Wasserwirtschaftsamt auch nicht gefordert. Die Untersuchung der Grundwassersituation soll durch den Betreiber / Bauherrn des Hotels beauftragt und daraufhin dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt werden.

Der Bebauungsplanentwurf wird dahingehend ergänzt, dass das Wasserwirtschaftsamt München an dem Baugenehmigungsverfahren für das Hotel zu beteiligen ist. Hierfür sind dem Wasserwirtschaftsamt die Bauantragsunterlagen inklusive der Freiflächengestaltungs- und Entwässerungsplanung sowie ein Fachgutachten über die Grundwassersituation im Planungsgebiet vorzulegen. Darüber hinaus wird der Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, dass Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen sind und sofern Maßnahmen geplant sind, die in das Grundwasser eingreifen, rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Erding als Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen ist.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

C. Anregungen von Bürgern

Es liegen keine Anregungen von Bürgern vor.

D. Beschluss zum Verfahren

Beschluss:

Die Hinweise und Anregungen werden entsprechend des Abwägungsvorschlags berücksichtigt und es erfolgt eine Überarbeitung von Plan, Satzung und Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“. Der überarbeitete Entwurf der 5. Bebauungsplanänderung erhält als Datum den 30.11.2020. Da keine Inhalte betroffen sind, die zu einer erneuten Auslegung führen, wird der entsprechend geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.11.2020 als Satzung beschlossen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6. **Beschilderung der öffentlichen Stellplätze in der Ortsmitte entlang der Seestraße**

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Parkbuchten in der Ortsmitte Neufinsing entlang der Seestraße für das Parken von PKW freigegeben sind. Es erscheint sinnvoll, die Beschilderung mit einer zeitlichen Beschränkung zu versehen, damit diese Stellplätze für kurze Erledigungen in der Ortsmitte frei bleiben. Im Gemeinderat wurde diese Anfrage ebenfalls schon vorgebracht. Er schlägt deshalb vor, die Stellplätze mit Parkscheibe auf 1 Stunde in der Zeit von 8-20 Uhr zu begrenzen. Abends und über Nacht können die Parkflächen seiner Meinung nach auch länger belegt sein.

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen den Vorschlag.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Parkbuchten in der Ortsmitte an der Seestraße mit den Zeichen Nr. 314 (Parken), Nr. 1042-31 (Zeitliche Beschränkung werktags 8-20 Uhr) und Nr. 1040-32 (Parkscheibe 1 Stunde) zu beschildern.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

GRin Haßelbeck war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

7. **Antrag der AfD: Trennscheiben und Aussetzen der Maskenpflicht für alle Schüler der Finsinger Schule**

Mit Schreiben vom 20.11.2020 beantragt die AfD Trennscheiben bei gleichzeitigem Einsatz von mobilen Luftreinigern und die Aussetzung der Maskenpflicht für alle Schüler an der Grund- und Mittelschule Finsing. Zu Beginn der Sitzung wurde dazu von GR Junker noch eine Tischvorlage ausgehändigt. Er erläutert, dass die Entscheidung nicht bei der Gemeinde Finsing liegt. Die Verantwortung hierfür wurde immer wieder von einer Stelle zur nächsten geschoben und liegt aktuell bei der Regierungspräsidentin Frau Maria Els. Die AfD beantragt, dass die Gemeinde Finsing einen entsprechenden Antrag über den Landrat an die Regierung stellt.

Hintergrund des Antrags ist, dass viele Eltern ihn diesbezüglich ansprechen. Überall kann der Infektionsschutz mithilfe von Trennwänden und Lüftungsanlagen sichergestellt werden. Doch

die Schüler müssen den ganzen Unterricht über die Maske tragen und frieren in den Klassenzimmern, weil ununterbrochen gelüftet wird. Es gibt einige Beispiele von anderen Schulen, bei denen Trennwände genutzt werden und keine Masken mehr getragen werden müssen.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Unter anderem wird auch kritisiert, dass die ausgeteilte Tischvorlage keinen Bezug auf den Antrag der AfD für die Schule Finsing hat. Einige Mitglieder sprechen sich dagegen aus, einen entsprechenden Antrag bei der Regierung zu stellen. Es wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung zur Maskenpflicht an Schulen nicht von der Gemeinde getroffen werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der AfD ab-

Anwesend 17 : Ja 2 : Nein 15

8. Gestattungen nach § 12 GastG

Es liegen keine Anträge auf Gestattungen nach § 12 GastG vor.

9. Anfragen, Wünsche und Informationen

9.1. Klage gegen die Herausnahme von Flächen aus festgesetzten Landschaftsschutzgebieten

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Bund-Naturschutz im Raum Rosenheim eine Klage gegen den Antrag auf Herausnahme von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet erhoben hat. Diese Klage liegt derzeit beim Europäischen Gerichtshof. Das Gericht hat zu entscheiden, ob für derartige Herausnahmen vor Verfahrensbeginn eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden muss. Das Landratsamt Erding teilte nunmehr der Gemeinde Finsing mit, dass derzeit die Verfahren auf Herausnahme im Landkreis Erding nicht weitergeführt werden. In der Gemeinde Finsing ist ein Teilbereich westlich der Finsinger Straße betroffen.

Mit einer Entscheidung des Gerichtes ist Mitte 2021 zu rechnen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

9.2. Tischvorlage

Dem Gemeinderat werden die Gemeindedaten des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München ausgeteilt.

9.3. Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020

Die Gemeinde Finsing hat sich mit einem neuen Minispielfeld für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten beworben. Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Bewerbung der Gemeinde Finsing abgelehnt wurde und nicht berücksichtigt wird.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

9.4. Sitzungsunterlagen

GRin Eichinger bittet darum, dass Sitzungsunterlagen nur ausgeteilt werden, wenn diese die Gemeinde Finsing betreffen. Dem Antrag der AfD waren Berichte und Unterlagen beigelegt, die nichts mit Finsing zu tun haben.

Bürgermeister Kressirer bittet um Verständnis, dass er die Unterlagen vorher nicht prüfen kann, die während der Sitzung ausgeteilt werden. Er bittet die Gemeinderatsmitglieder, eigenverantwortlich auf angemessene Unterlagen zu achten.

9.5. Einrichtung eines Naturkindergartens

GRin Struck teilt mit, dass der Träger Kinderland Plus plant in Moosinning eine Naturkindergartengruppe einzurichten. In Finsing haben sie dies abgelehnt, als vor einiger Zeit angefragt wurde. Sie bittet darum, die Einrichtung einer Naturkindergartengruppe im Hinterkopf zu behalten.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass sich die Entscheidungsträger beim Kinderland geändert haben. Es kann sein, dass deshalb einer Naturgruppe in Moosinning zugestimmt wurde. In Finsing könnte eine Naturgruppe notwendig werden, um die Zeiten der Umbaumaßnahmen und energetischen Sanierungen der Kinderhäuser zu überbrücken.

9.6. Bericht des Prüfungsverbandes über das gKu VE München-Ost

GR Junker wurde von einem Bürger wegen dem Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses für das gKu VE München-Ost angesprochen. Er möchte sich erkundigen, wo dieser einzusehen ist.

Bürgermeister Kressirer verweist an den Vorstand des gKu VE München-Ost, Herrn Kopmann.

9.7. Verlegung von Glasfaserkabeln in privatem Grund

GR Hagn beschwert sich, dass die Deutsche Glasfaser ihr Glasfaserkabel in seinem privaten Grund verlegt hat. Er wird das nicht akzeptieren und bittet um Stellungnahme, warum die Gemeindeverwaltung der Verlegung zugestimmt hat.

GL Fryba teilt mit, dass die Deutsche Glasfaser einen eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes vornimmt. Die Gemeindeverwaltung war bei der Begehung zwar anwesend, doch sind die Grenzen vor Ort oft nicht eindeutig zu erkennen. Die Deutsche Glasfaser ist selbst dafür verantwortlich, sich bezüglich der Grundstücksgrenzen zu informieren.

9.8. Parkengpässe im Baugebiet Ziegler-Lärchenweg

GRin Manu wurde von Anwohnern aus dem Lärchenweg darauf angesprochen, dass die öffentlichen Stellplätze häufig von Spaziergängern und anderen Besuchern belegt sind. Es entstehen so Engpässe beim Parken für die Anwohner.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung eine umfangreiche Erhebung der benötigten Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durchgeführt hat. Über einen Zeitraum von drei Wochen wurden die Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenraum abgestellt waren, morgens, mittags und abends gezählt. Der Bauausschuss hat auf dieser Grundlage die Festsetzung der Haltverbotszone ausgearbeitet, die der Gemeinderat dann beschlossen hat. Die Stellflächen sind ausreichend und so angeordnet, dass Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr jederzeit ungehindert durchfahren können. Natürlich kann es sein, dass der ein oder andere Anwohner nun länger gehen muss, um sein Fahrzeug bzw. seine Wohnung zu erreichen.

9.9. Lichtverschmutzung im Neuchinger Gewerbegebiet

GR Keimeleder teilt mit, dass im Gewerbegebiet der Gemeinde Neuching riesige Werbeanlagen die ganze Nacht leuchten. Er erkundigt sich, ob die Gemeinde gegen die Lichtverschmutzung etwas unternehmen kann.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Kommunen angewiesen sind, Strahler und Beleuchtungen ab 23 Uhr abzuschalten. Dies gilt für private Unternehmen leider nicht. Die Überwachung obliegt auch nicht den Gemeinden.

9.10. Weiterführung des Geh- und Radweges Richtung Markt Schwaben

GR Lex erkundigt sich über den Sachstand zur Weiterführung des Geh- und Radweges nach Markt Schwaben.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass er sich diesbezüglich mit dem Kollegen aus Markt Schwabens, Bürgermeister Michael Stolze ausgetauscht hat. Der Grunderwerb ist inzwischen vollzogen. Der Bau des Geh- und Radweges kann deshalb ausgeführt werden und ist für das Jahr 2022 geplant. Wird einem vorgezogenen Maßnahmenbeginn zugestimmt, wäre die Umsetzung auch schon im Jahr 2021 möglich.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 8. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 22:00 Uhr.

Neufinsing, den 11. Dezember 2020

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck